

Reglement

Special Interest Group Obstructive Lung Diseases and Allergy (SIGOLDA)

Eine Special Interest Group der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie

Die SIGOLDA beschäftigt sich im Auftrag der SGP mit dem Gebiet der obstruktiven Lungenerkrankungen und der respiratorischen Allergien, zu welchen allen voran das Asthma bronchiale sowie die Chronisch-obstruktive Lungenerkrankungen gehören.

Die SIGOLDA ist den Statuten und ethische Normen der SGP verpflichtet. Der Zweck der SIGOLDA ist die vertiefte Bearbeitung des oben definierten pneumologischen Spezialgebietes im Namen des SGP-Vorstandes und die Vertretung der Mitglieder der SIGOLDA vis-à-vis des SGP-Vorstandes.

Die Tätigkeit der SIGOLDA erfolgt im Rahmen der vom Vorstand der SGP erlassenen Richtlinien, Rechte und Pflichten.

Auftrag der SIGOLDA

- Unterstützung des Vorstands und der Kommissionen der SGP in der Erarbeitung und Erreichung seiner Ziele
- Übernahme von Vernehmlassungen, Medienmitteilungen und Anfragen im Gebiet der SIGOLDA im Namen und im Auftrag des Vorstandes der SGP
- Unterstützung des SGP-Vorstandes in der Förderung der „Awareness“ im Themengebiet der SIGOLDA
- Vertretung der SGP in nationalen und internationalen Organisationen, z.B. Einsitz in Assemblies der ERS, Arbeitsgruppen für die Erstellung von Guidelines, z.B. ERS, DGP
- Förderung von nationaler Zusammenarbeit und Austausch zwischen Pneumologen und assoziierten Berufsgruppen
- Förderung von Patientenbetreuung und -schulung
- Förderung von Weiter- und Fortbildung der Pneumologen und assoziierten Berufsgruppen
- Förderung der Forschung von Ärzten sowie assoziierten Berufsgruppen
- Fachliche Unterstützung unserer Partnerorganisation, der Lungenliga Schweiz, und von Patientenorganisationen („advocacy“)
- Qualitätssicherung durch nationale Implementierung von verbindlichen Guidelines – insbesondere durch die Übernahme der Leadfunktion bei der Empfehlung zum „Endorsement“, ggf. Erstellung einer Adaptation für die Schweiz und in der Implementierung von internationalen Guidelines für die Schweiz in Absprache mit dem Vorstand der SGP
- Vertretung im Wissenschaftlichen Komitee des SGP-Jahreskongresses
- Ansprechpartner für Fragen der Mitglieder für fachliche Fragen auf dem Gebiet der SIGOLDA
- Der SIGOLDA-Vorstand kann jeweils am Jahreskongress eine SIGOLDA-Mitgliederversammlung organisieren

Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der SIGOLDA ist die SGP-Mitgliedschaft sowie Interesse am Spezialgebiet. Jedes Mitglied der SGP kann Mitglied der SIGs werden. Anträge auf Mitgliedschaft erfolgen über die Website der SGP respektive das Sekretariat der SGP. Das Sekretariat der SGP ist verantwortlich für die Verwaltung der Mitgliederdaten.

Vorstand

Der SIGOLDA-Vorstand wird vom Vorstand der SGP auf Vorschlag der SIGOLDA eingesetzt.

Der Vorstand der SIGOLDA setzt sich wie folgt zusammen: Einem Präsidenten und 7-9 Mitgliedern. Der Präsident der SIGOLDA wird vom SGP-Vorstand für eine maximale Amtsperiode von 4 Jahren – einmal erneuerbar – gewählt und beauftragt. Die Mitglieder Vorstandes werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt, Wiederwahl möglich.

Der Vorstand koordiniert und leitet die Geschäfte der SIGOLDA. Der Vorstand hat beratende Funktion gegenüber dem Vorstand der SGP. Der SGP-Vorstand kann einem SIG-Vorstand gewisse Befugnisse übertragen. Diese werden schriftlich festgehalten. Andere Entscheide müssen dem Vorstand der SGP als Empfehlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der SIG-Vorstand erstellt per Ende des Vereinsjahres einen Jahresbericht über den Fortgang der Arbeiten (Abgabefrist 31.3.).

Finanzen

Die finanziellen Belange der SIGs unterstehen der Gesamtrechnung der SGP.

Der Vorstand der SIG erstellt jährlich (Abgabefrist 31.3.) ein Budget zu Händen des Budgets der SGP. Das Budget muss vom SGP-Vorstand genehmigt werden. Der Vorstand der SIGOLDA verwaltet das Budget. Auszahlungen erfolgen über die Geschäftsstelle der SGP nach Vorlage der getätigten Auslagen. Spesenvergütungen erfolgen einmal pro Jahr auf Ende des Geschäftsjahres. Ausgaben, die über das Budget hinausgehen, müssen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.- vom Präsidium der SGP oder bei einem Betrag über Fr. 5'000.- vom Vorstand der SGP bewilligt werden.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der SGP am 31.01.2019 genehmigt.

Liestal, den 25.05.2018

St. Gallen, den 25.05.2018

Prof. Dr. med. Jörg Leuppi,
Präsident der SIGOLDA

Prof. Dr. med. Martin Brutsche,
Präsident SGP 2016-2018